

Baunit GardaStone RasenSand

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EU) 453/2010



baunit.com

Neu erstellt am: 14.10.2015

1.	Bezeichnung des Stoffes bzw. Gemisches und des Unternehmens	
1.1.	Produktidentifikator	Baunit GardaStone RasenSand
1.2.	Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes bzw. Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird	Identifizierte Verwendung: Rasensand zur Belüftung von Rasen und Förderung der Wasser-, Stickstoff- und Nährstoffaufnahme der Graswurzeln..
1.3.	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	w&p Baustoffe GmbH Ferd.-Jergitschstr. 15 9020 Klagenfurt Tel. + 43/463/56676-0 Telefax + 43/463/56676/8095 e-mail office@wup.baunit.com Auskunft gebender Bereich: Labor Produktentwicklung/ Qualitätssicherung + 43/3127 201-0 Bürozeiten: Mo. bis Do. 7 ⁰⁰ bis 16 ⁰⁰ und Fr. 7 ⁰⁰ bis 13 ⁰⁰
1.4.	Notrufnummer	+43-(0)1-4064343 (Vergiftungsinformationszentrale Österr.)

2.	Mögliche Gefahren
2.1.	Einstufung des Stoffes bzw. Gemisches
2.1.1.	Gemäß CLP – Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Dieses Produkt ist kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
2.2.	Sonstige Gefahren
2.2.1.	Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH. Die Handhabung des Produkts sollte mit besonderer Vorsicht erfolgen, um Staubbildung zu vermeiden.

3.	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen			
	Bezeichnung	Gehalt:	CAS-Nr.	EG-Nr.
	Quarz	>90%	014808-60-7	238-878-4
	Dieses Produkt enthält weniger als 1 % Quarz (alveolengängig), der als STOT RE1 eingestuft ist.			

w&p Baustoffe

A-9373 Klein St. Paul, Wietersdorf 1
A-8120 Peggau, Alois-Kern-Straße 1Tel.: 04264/3131-0
Tel.: 03127/201-0Fax: 04264/3131-1269
Fax: 03127/201-2361e-mail: wietersdorf@wup.baunit.com
e-mail: peggau@wup.baunit.com

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen		
4.1.	Allgemeine Hinweise	Rasch helfen. Für Ersthelfer ist keine persönliche Schutzausrüstung erforderlich.
	Einatmen	Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.
	Hautkontakt	Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.
	Augenkontakt	Mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
	Verschlucken	Keine Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.
	Hinweise für den Arzt	Keine Langzeitwirkung bekannt.
4.2.	Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	
	Allgemeine Hinweise	Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.
4.3.	Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	
		Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.
	Hinweise für den Arzt	Keine Langzeitwirkung bekannt.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung		
5.1.	Löschmittel	Der Stoff bzw. das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind auf den Umgebungsbrand abzustimmen.
5.2.	Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren	Der Stoff bzw. das Gemisch ist weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien.
5.3.	Hinweise für die Brandbekämpfung	Keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da das Gemisch keine brandrelevante Gefährdung birgt.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung		
6.1.	Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:	
6.1.1.	Nicht für Notfälle geschultes Personal	Staubentwicklung vermeiden. Schutzkleidung gemäß jeweiligen nationalen Bestimmungen tragen.
6.1.2.	Einsatzkräfte	Notfallpläne sind nicht erforderlich. Bei hoher Staubexposition ist jedoch Atemschutz erforderlich.
6.2.	Umweltschutzmaßnahmen	Keine besonderen Anforderungen.
6.3.	Verfahren zur Reinigung	Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- oder Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen. Den nationalen Bestimmungen entsprechende Schutzkleidung tragen.
6.4.	Verweis auf andere Abschnitte	Abschnitte 7,8 und 13 für weitere Details beachten.

7. Handhabung und Lagerung		
7.1.	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:	Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (s. Abschnitt 16). In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen; vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2.	Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:	Lagerung sollte unter trockenen (interne Kondensation minimiert), wassergeschützten Bedingungen, sauber und vor Verunreinigung geschützt, erfolgen. Lagerbereiche wie Silos, Kessel, Silofahrzeuge oder andere Gebinde nicht ohne geeignete Sicherheitsmaßnahmen begehen, da die Gefahr besteht, verschüttet zu werden und zu ersticken. Staubbildung minimieren. Verwehung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.
------	--	---

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen				
8.1. Zu überwachende Parameter:				
Grenzwerte		Expositionsweg	Expositionsfrequenz	Bemerkung
Quarz (Staub)	5 (E) mg/m ³	<u>inhalativ</u>	TMW	Quarz (Staub)
Allgemeiner Staubgrenzwert für biologisch inerte Schwebstoffe:	5 (A) mg/m ³ 10 (E) mg/m ³ 10 (A) mg/m ³ 20 (E) mg/m ³	<u>inhalativ</u>	TMW TMW KZW (1 h), 2 mal ^{a)} KZW (1 h), 2 mal ^{a)}	Allgemeiner Staubgrenzwert für biologisch inerte Schwebstoffe
A = alveolengängige Staubfraktion E = einatembare Staubfraktion		TMW = Tagesmittelwert Mow = Momentanwert		KZW = Kurzzeitwert a) Häufigkeit pro Schicht
8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:				
Zusätzlich Hinweise zur Gestaltung technische Anlagen:		Staubentwicklung bei Handhabung vermeiden bzw. entsprechende Be- oder Entlüftungssysteme vorsehen oder geschlossene Handhabungssysteme verwenden. Örtliche Absaugungen oder andere technische Stauberfassungen verwenden.		
Allgemeine Schutz und Hygienemaßnahmen:		Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftendes Gemisch zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit dem Gemisch sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.		
Hautschutz: 		Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände - Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden).		
Gesichts-/Augenschutz: 		In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.		
Atemschutz: 		Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z.B. beim offenen Hantieren mit pulverförmigem Produkt) ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden (z.B. gemäß EN 149, EN 140, EN 14387, EN 1827). In der Regel sind partikelfiltrierende Halbmasken des Typs FFP2 zu verwenden.		
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:				
Allgemeine Hinweise:		Verwehungen durch Wind vermeiden.		

9. Physikalische und chemische Eigenschaften	
9.1.	Allgemeine Informationen:
(a) Aussehen: Aggregatzustand: Farbe:	körnig fest grau
(b) Geruch:	geruchlos
(c) Geruchsschwelle:	keine, da geruchlos
(d) pH-Wert:	pH7 bei 20°C gebrauchsfertig in Wasser angemischt
(e) Schmelzpunkt:	nicht zutreffend
(f) Siedepunkt/Siedebereich:	nicht zutreffend
(g) Flammpunkt:	nicht zutreffend, Feststoff nicht entzündbar
(h) Explosionsgefahr	keine
(i) Verdampfungs- geschwindigkeit:	nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit
(j) Entzündbarkeit:	nicht zutreffend, da Gemisch nicht brennbar
(k) Ober/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	nicht zutreffend, da nicht gasförmig
(l) Dampfdruck:	nicht zutreffend
(m) Dampfdichte:	nicht zutreffend
(n) Relative Dichte:	nicht zutreffend
(o) Löslichkeit in Wasser:	nicht zutreffend
(p) Verteilungskoeffizient n- Octanol/Wasser:	nicht zutreffend, da anorganisch
(q) Selbstentzündungs- Temperatur:	nicht zutreffend, Feststoff nicht entzündbar
(t) Zersetzungstemperatur:	nicht zutreffend
(s) Viskosität:	nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit
(t) Explosive Eigenschaften:	nicht explosiv
(u) oxidierende Eigen- schaften:	nicht oxidierend
9.2.	Sonstige Angaben: nicht zutreffend

10. Stabilität und Reaktivität	
10.1.	Reaktivität: Träge, nicht reaktiv
10.2.	Chemische Stabilität: Das Gemisch ist chemisch stabil.
10.3.	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.4.	Zu vermeidende Bedingungen: nicht zutreffend
10.5.	Unverträgliche Materialien: Keine besonderen Unverträglichkeiten.
10.6.	Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.
Alle Angaben setzen die bestimmungsgemäße Verwendung voraus.	

11. Toxikologische Angaben	
Gefahrenklasse	Effekt
Akute Toxizität - dermal	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Akute Toxizitätinhalation	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Akute Toxizität - oral	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Schwere Augenschädigung/-reizung	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Sensibilisierung der Haut	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Sensibilisierung der Atemwege	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Keimzell-Mutagenität	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Reproduktions-toxizität	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Aspirationsgefahr	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

12. Umweltspezifische Angaben	
12.1. Toxizität	Nicht relevant
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht relevant
12.3. Bioakkumulationspotenzial	Nicht relevant
12.4. Mobilität im Boden	Vernachlässigbar
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Nicht relevant
12.6. Andere schädliche Wirkungen	Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.

13. Hinweise zur Entsorgung	
Verfahren zur Abfallbehandlung Entsorgung:	Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Trocken aufnehmen, Entsorgung laut örtlichen und behördlichen Vorschriften. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Reste nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in den Ausguss oder das WC leeren.
Verpackungsmaterial	Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen. Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen. Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

14. Angaben zum Transport	
	Der Stoff bzw. das Gemisch untersteht nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (ADR, RID, ADN, IMDG Code, ICAO-TI, IATA-DGR). Es ist daher keine Gefahrgut-Klassifizierung erforderlich.
14.1.	UN-Nummer nicht zutreffend
14.2.	Ordnungsgemäße UN Versandbezeichnung nicht zutreffend
14.3.	Transportgefahrenklassen nicht zutreffend
14.4.	Verpackungsgruppe nicht zutreffend
14.5.	Umweltgefahren nicht zutreffend
14.6.	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender nicht zutreffend
14.7.	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code nicht zutreffend

15. Angaben zu Rechtsvorschriften	
15.1.	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff bzw. das Gemisch REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII Nr. 47 (Chrom VI Verbindungen)
15.2.	Stoffsicherheitsbeurteilung: Der Grenzwert berufsbedingter Exposition (OEL/Occupational Exposure Limit) für alveolengängiges kristallines Siliziumoxid beträgt in Österreich und der Schweiz 0,15 mg/m ³ (zeitgewichteter Durchschnitt der Messergebnisse von 8 Stunden). Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

16.	Sonstige Angaben
16.1.	Änderungen gegenüber der Vorversion
	Nicht zutreffend
16.2.	Sozialer Dialog über alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid
	<p>Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter http://www.nepsi.eu einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich.</p> <p>Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine noduläre pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird.</p> <p>1997 kam die International Agency for Research on Cancer (IARC) zu dem Ergebnis, dass die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber kristallinem Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch alle Typen kristallinen Siliziumdioxids gilt. (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliziumdioxid, siliziumdioxidhaltige Stäube und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich.)</p> <p>Im Juni 2003 kam der SCOEL (the EU Scientific Committee on Occupational Exposure Limits) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub beim Menschen Silikose ist. "Es liegen hinreichende Informationen für den Schluss vor, dass ein erhöhtes relatives Risiko bezüglich Lungenkrebs für Menschen besteht, die an Silikose erkrankt sind. In Steinbrüchen oder in der Keramikindustrie beschäftigte Personen, die Siliziumdioxidstaub ausgesetzt, jedoch nicht an Silikose erkrankt sind, sind offenbar von diesem erhöhten Lungenkrebsrisiko nicht betroffen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert..." (SCOEL SUM Doc 1994-final, June 2003).</p> <p>Es gibt also zahlreiche Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Der Schutz von Arbeitnehmern vor Silikose sollte durch Einhaltung behördlich festgelegter Grenzwerte berufsbedingter Exposition sowie falls erforderlich durch Implementierung zusätzlicher Risikomanagement-Maßnahmen sichergestellt werden.</p>
16.4.	Schulungsratschläge
	Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.
16.5.	Ausschlussklausel
	Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.